

Pressekonferenz „Wie weiter in der Suizidhilfe und DGHS-Fallzahlen 2022“

Statement DGHS-Präsident RA Prof. Robert Roßbruch

Es gilt das gesprochene Wort.

Berlin, dem 22.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse am heutigen Vormittag.

Am kommenden Sonntag wird es genau drei Jahre her sein, dass das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich und eindeutig ein Recht der Menschen auf Inanspruchnahme professioneller Suizidhilfe betont hat. Und heute? Es gibt eine nicht gerade kleine Gruppe von Bundestagsabgeordneten aller Fraktionen, die nichts anderes im Sinn haben als eine Neuauflage des damals gekippten verfassungswidrigen Gesetzes. Zum Glück formiert sich aktuell eine Gegen-Gruppe, die zwei Gesetzesentwürfe zu einem gemeinsamen in der Tendenz liberalen Gesetzentwurf verschmelzen wollen.

Es zeichnen sich also zwei Varianten ab: Eine Wiedereinführung eines § 217 Strafgesetzbuch, der organisierte Freitodbegleitungen verbietet und nur eng definierte Ausnahmen zulässt oder eine Regelung außerhalb des Strafrechts, die ein Verfahren vorgeben wird, das freitodwillige Menschen absolvieren müssen. Ich will Ihnen hierzu im Folgenden meine Bedenken skizzieren.

Selbst bei einer Mehrheit für die liberale Variante dürften wir eine Pflicht-Beratung bekommen, die ich äußerst kritisch sehe. Im bisherigen Gesetzesentwurf von Helling-Plahr et al. war eine solche Pflicht skizziert. Allein: Die nötige Beratungsinfrastruktur dürfte so ohne weiteres nicht allzu schnell stehen, sodass sich die Frage stellt: Was passiert in der Zwischenzeit mit den Menschen, die eine organisierte Freitodbegleitung für die ihrem Selbstbild am ehesten entsprechende Option halten.

Zudem ist eine Unterscheidung im Gespräch – nämlich die zwischen Freitodwilligen, die schwer krank sind, und solchen, die wohlwogen ihr Leben beenden möchten, ohne schwerstkrank zu sein. „Wir haben nicht zu bewerten, warum ein Mensch nicht mehr leben will“, hat Karlsruhe betont. Wir haben nur zu bewerten, ob der Entschluss wirklich frei und wohlwogen zustande gekommen und von einer gewissen Konstanz getragen ist. Zurzeit steht also eine Überarbeitung und Zusammenführung von zwei liberalen Gesetzesentwürfen zu einem gemeinsamen an. Ich hoffe, dass die Protagonisten dieses Vorhabens sowohl die freiheitlichen Aspekte unseres Grundgesetzes voll zur Geltung bringen als auch verfahrensrechtliche Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität prüfen.

Als völlig indiskutabel ist hingegen der Gesetzentwurf einer überwiegend konservativ geprägten Abgeordnetengruppe, der eine Wiedereinführung des § 217 StGB vorsieht, anzusehen. Es gehört schon viel Ignoranz, Beratungsresistenz und ideologische Verblendung dazu, eine als bereits für

verfassungswidrig und nichtig erklärte Strafrechtsnorm ein zweites Mal gesetzlich implementieren zu wollen. Die nächsten Verfassungsbeschwerden sind da programmiert, das dürfen Sie mir glauben.

Fallzahlen

Ich möchte Ihnen aber heute auch Bericht erstatten über die Tätigkeit der DGHS im zurückliegenden Jahr 2022. Als Bürgerrechts- und Patientenschutzorganisation haben wir den Anspruch, den Menschen umfassend zu Fragen am Lebensende beizustehen. Das geschieht zum einen über die Patientenverfügung, die von uns gegengecheckt und hinterlegt wird, des Weiteren über individuelle Beratung, über die Vermittlung von ehrenamtlichem Bevollmächtigten sowie über zahlreiche Informationsschriften zu diversen Aspekten der Sterbebegleitung. Seit Frühjahr 2020 ist auch die Vermittlung an Freitodbegleitende dazugekommen. Mittlerweile – fast 3 Jahre später – sind wir der Aufbauphase entwachsen.

Zu den ersten beiden Jahren 2020 und 2021 haben wir ein Weißbuch erstellt, das ich jedem von Ihnen gerne zur Verfügung stelle.

Die Nachfrage der Menschen nach einem Notausgang ist einfach da, vielen hilft bereits das Wissen, dass sie auf einen solchen Ausweg (in Form einer organisierten Freitodbegleitung) zurückgreifen könnten. Im zurückliegenden Jahr 2022 zählte die DGHS 227 durchgeführte Freitodbegleitungen. Dabei verteilen sich die Beweggründe auf das Vorliegen von schweren Erkrankungen, auf Lebensattheit oder einen Leidensdruck aufgrund multipler Erkrankungen.

Im Jahre 2022 waren es 630 Anträge, die von unseren Mitgliedern eingereicht wurden. Das sind durchschnittlich jeden Monat etwa 50 Anträge – Tendenz seit einigen Monaten weiterhin steigend – die von den Psychologinnen und Psychologen unserer Geschäftsstelle gründlich geprüft werden.

Mancher Antrag ist unvollständig, mancher weist Ambivalenzen hinsichtlich des Sterbewunsches auf. Oder der Gesundheitszustand eines bzw. einer Antragstellenden ist bereits so schlecht, dass die Person im Laufe des Antragsverfahrens verstirbt.

Von den weitergeleiteten bzw. vermittelten Anträgen kommt es dann auch nicht in jedem Fall zu einer durchgeführten Freitodbegleitung. Erschreckend finde ich, dass manche Personen ihr Ableben bewusst im Termin vorziehen wollen, weil sie eine restriktive neue Gesetzgebung fürchten.

Seitdem das Bundesverfassungsgericht am 26.02.2020 unmissverständlich geurteilt hatte, dass es Menschen nicht verunmöglicht werden darf, auf Suizidhilfe zurückzugreifen, hat die DGHS entsprechende Strukturen aufgebaut.

Danach wird u.a. jeder Antrag in der Geschäftsstelle umfassend bearbeitet und unter Einhaltung der von der DGHS entwickelten Sorgfaltskriterien geprüft. Nach erfolgter Bearbeitung werden die Antragsunterlagen an die mit der DGHS kooperierenden ärztlichen und juristischen Freitodhelfer weitergeleitet. Derzeit kooperieren deutschlandweit 16 Teams bestehend aus je einem Juristen und je einem Arzt mit der DGHS, um Vereinsmitgliedern einen wohlwogenen und selbstbestimmten Lebensabschied zu ermöglichen.

Ausblick

Wann genau eine Zweite Lesung stattfinden wird, ist mir heute noch nicht bekannt. Im November des vorigen Jahres hatte sich der Rechtsausschuss des Bundestages mit den vorliegenden Gesetzentwürfen befasst. Ich möchte heute noch einmal auf meine damals eingereichte Stellungnahme verweisen – und zitiere daraus wie folgt:

„Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) begrüßt zwar grundsätzlich Anregungen (wie z. B. die des Deutschen Ethikrats), Angebote zu einer Suizidprävention über die gesamte Lebensspanne und für alle relevanten Lebensbereiche auszuweiten. Um aber individuellen Lebenslagen wirklich gerecht werden zu können, darf es auf keinen Fall zu einer irreführenden Gleichsetzung der Personen, die sich in einer suizidalen Krise befinden, mit denjenigen, die einen freiverantwortlichen, wohlwogenen und konstanten Suizidwunsch mittels professioneller Hilfe entwickelt haben, kommen. Ebenfalls ist hervorzuheben, dass ein freiverantwortlicher Suizidwunsch sich in aller Regel nicht aus einem pathologisch geprägten, aus Verzweiflung erwachsenen Suizidbedürfnis heraus entwickelt. Denn entscheidungs- und urteilsfähige suizidwillige Menschen kommen über einen rational geprägten, oft bilanzierenden und verschiedene Alternativen berücksichtigenden Reflexionsprozess zu einer persönlichen Entscheidung, ihr Leben selbstbestimmt beenden zu wollen und suchen hierfür nach professioneller Suizidassistenz.“

Wir halten eine erneute Gesetzgebung nicht für zwingend erforderlich. Dies hat seinerzeit auch das Bundesverfassungsgericht so gesehen, denn es hat den Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, ein wie auch immer geartetes Suizidhilfegesetz zu verabschieden. Für Ärztinnen und Ärzte gibt es schon jetzt in Deutschland einen klaren und eindeutigen rechtlichen Rahmen, wenn sie bei einem wohlwogenen und selbstbestimmten Suizid eines ihrer Patienten assistieren. Organisationen, die Freitodbegleitungen anbieten oder vermitteln, arbeiten transparent und überprüfbar, da sie nach jeder Freitodbegleitung die örtlich zuständige Kriminalpolizei informieren, die dann ein förmliches Todesermittlungsverfahren einleitet. Die Transparenz des von der DGHS konzipierten Verfahrens wird darüber hinaus durch die Veröffentlichung unseres Weißbuchs zur Freitodbegleitung hergestellt. Nur das geltende Betäubungsmittelrecht muss noch angepasst werden, damit suizidwillige Menschen auch ohne Inanspruchnahme einer Organisation die Möglichkeit eines selbstbestimmten Freitodes haben.

Ich habe den Eindruck, dass der breiten Öffentlichkeit einfach noch nicht klar ist:

- Niemand muss mehr in die Schweiz fahren, um selbstbestimmt sterben zu dürfen.
- Ärztinnen und Ärzte dürfen längst helfen, ohne standesrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.
- Aber: Es kann auch niemand verpflichtet werden, einen Freitod durch Rezeptierung zu unterstützen.
- Menschen mit einem Freitodwunsch stehen nicht allein; im Gegenteil: eine deutliche Mehrheit in der Bevölkerung, je nach Umfrage zwischen 65 und 75 Prozent, befürwortet den Zugang zu einer professionellen Freitodhilfe.

Deshalb gab und gibt es politische Aktionen der DGHS:

- Eine Online-Petition für legale Freitodhilfe läuft bereits seit vorigem Herbst. Bis heute haben sich fast 15.000 Menschen bei openpetition.de/freitodhilfe eingetragen. Unsere Petition heißt: „Legale Freitodhilfe. Kein neuer Verbotsparagraf 217 StGB“
- Mit einer Zeitungsanzeige der DGHS am Jahrestag und einer Kampagne in der kommenden Woche werden wird zudem die Bevölkerung auf die Einschränkungen, die ein erneutes Verbot der organisierten Freitodbegleitung bringen würde, aufmerksam gemacht.
- In den nächsten Tagen werden Bundestagsabgeordnete aus den genannten Gründen direkt angeschrieben. Viele, die 2015 ein verfassungswidriges Gesetz beschlossen, haben anscheinend die Absicht, dies 2023 erneut zu tun. Genau die, die damals in der namentlichen Abstimmung für ein letztlich verfassungswidriges Strafgesetz gestimmt haben, schreiben wir an. Und das gemeinsam mit den Partner-Organisationen, mit denen wir bereits 2014 das Recht auf Letzte Hilfe betont haben: Dignitas Deutschland, Verein Sterbehilfe und der Giordano-Bruno-Stiftung.
- Und bereits vor einem Jahr hatten wir im „Berliner Appell“ gemeinsam mit den beiden Sterbehilfeorganisationen Dignitas Deutschland und Verein Sterbehilfe unsere wichtigsten Argumente aufgeschrieben.

So viel zunächst von meiner Seite. Stellen Sie jetzt gerne Ihre Fragen.